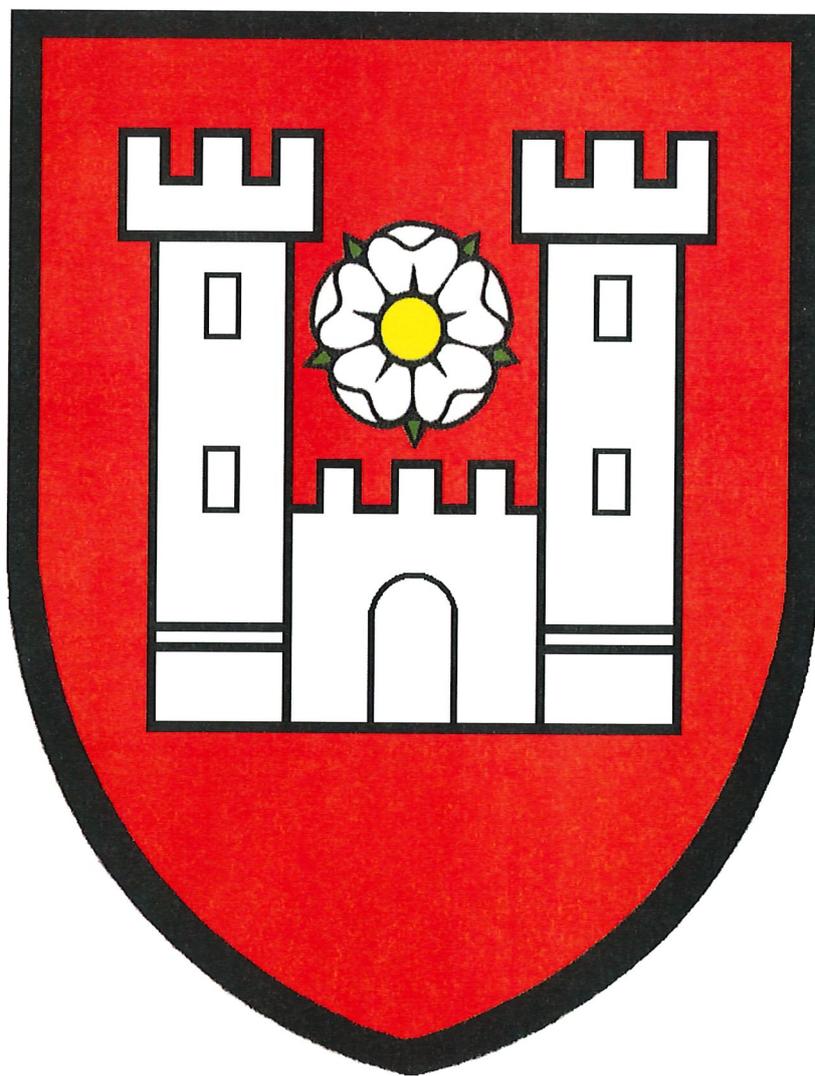

Feuerwehrreglement

Einwohnergemeinde Därstetten



9. Dezember 2006

Feuerwehrreglement Einwohnergemeinde Därstetten

Die Einwohnergemeinde Därstetten, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

² Sie kann durch den Gemeinderat mit weiteren Aufgaben betraut werden.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 22. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

² Der Gemeinderat kann im Notfall die Feuerwehrpflicht vom 19. bis zum 60. Altersjahr festlegen.

Persönliche Dienstleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten, gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

³ Kurs- und Verpflegungsentschädigungen sind im Anhang II des Gemeinde-Personalreglements festgelegt.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten. Verluste und Schäden durch schlechte Wartung gehen zu Lasten des Pflichtigen.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst

Art. 9

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,

-
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
 - c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
 - d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
 - e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.
 - f) Angehörige des Zivilschutzes, welche bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben.
 - g) auf Gesuch hin Privatpersonen, die eine wichtige, im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit ausüben, die sich nicht auf andere Weise sicherstellen lässt.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen oder im Amtsanzeiger zu publizieren.

Obligatorium und Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind innert 5 Tagen nach der Übung dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit, Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) Ortsabwesenheit infolge beruflicher Verpflichtungen, Ferien, Notfälle aller Art,
- e) andere wichtige Gründe.

⁴ Versäumte Übungen sind grundsätzlich nachzuholen.

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando

Art. 13

¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis weder betreten noch verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgabe

Art. 17

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 22. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt zwischen 3% - 6% des Kantonssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Gemeindeversammlung mit dem Voranschlag den Steuersatz für die Ersatzabgabe.

³ Sie beträgt mindestens Fr. 30.– und darf zur Zeit insgesamt Fr. 400.– bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

⁶ Wird der feuerwehropflichtige in ungetrennter Ehe lebende Ehepartner altershalber aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen und hat seine Pflicht erfüllt, so erlischt auch die Pflicht des Ehepartners.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner der in Artikel 9 Buchstaben a und f angeführten Personen befreien,
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.– und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Gebühren

Art. 19

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,

-
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
 - c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.*¹

Einsatzkosten

Art. 20

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.*²

Kosten im Katastrophenfall

Art. 22

Einsatz im Katastrophenfall gemäss Gemeinderegulativ. Fahrzeuge werden nach Aufwand entschädigt (FAT-Tarife).

*¹ Ab dem dritten Fehlalarm innerhalb von 12 Monaten.

*² Ansätze gemäss Richtlinien Feuerwehrweisungen.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 23

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,

-
- c) legt die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission fest,
 - d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
 - e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsrätin bzw. des Regierungsrats die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
 - f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren auf Antrag der Feuerwehrkommission fest,
 - g) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabepflicht,
 - h) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
 - i) erlässt wenn nötig eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hier vor,
 - k) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
 - l) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

2. Feuerwehrkommission

Zusammensetzung

Art. 24

Die Feuerwehrkommission umfasst folgende Mitglieder:

- Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher Gemeinderat
- Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant (Vorsitz)
- Vize-Feuerwehrkommandantin oder Vize-Feuerwehrkommandant
- Feuerwehr-Offiziere
- Fourier
- Materialchefin oder Materialchef

Aufgaben und Befugnisse

Art. 25

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kadern,
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,

- d) bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- e) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- f) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- g) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen,
- h) kann Kompetenzen an einen Fachausschuss delegieren.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 26

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 27

¹ Das Wehrdienstreglement vom 10.04.1995 mit den Änderungen vom 27.04.2000 und 15.12.2001 wird aufgehoben.

² Die Kerngruppe wird auf den 01.01.2007 aufgelöst.

³ Die Reduktionen gemäss Anhang III des Wehrdienstreglementes vom 10.04.1995 werden aufgehoben. Eine Ausnahme bilden diejenigen, die nach altem Recht noch mit einer Reduktion eingeschätzt sind. Diese bleibt bis zum Erreichen des 50. Altersjahrs bestehen.

Inkrafttreten

Art. 28

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2007 in Kraft.

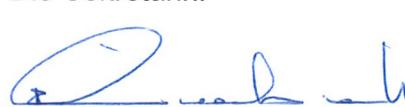
Das vorliegende Reglement wurde an der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Därstetten vom 09.12.2006 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Därstetten

Der Präsident:

Die Sekretärin:


U. Scheidegger


B. Svimborsky

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

Därstetten, den 09.12.2006

Die Gemeindegemeinschaft:


B. Svimmersky